



HOTEL GOLDNER LÖWE STOLPEN

... das schlagende Herz der alten Stadt

Inhaberin:
Dr. med. Justine Büchler
Geschäftsführer:
Prof. Dr. med. Sven Hildebrandt
Markt 3/4
01833 Stolpen
Telefon +49 35973 6498108
info@loewe-stolpen.de
www.loewe-stolpen.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vom 1.1.2024

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Rechtsverkehr zwischen dem Hotel Goldner Löwe Stolpen und seinen Vertragspartnern

- im Rahmen der Vermietung von Hotel- und Herbergszimmern,
- im Rahmen der Vermietung des Festsaals und anderer Veranstaltungs- und Tagungsräume des Hotels,
- im Rahmen des Restaurantbetriebes des Hotels,
- alle weiteren für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Begriffsdefinitionen:

- „Hotel“: Ist das Unternehmen „Hotel Goldner Löwe Stolpen“ mit allen seinen Geschäftsbereichen (Hotel, Herberge, Veranstaltungsbetrieb, Restaurant).
- „Gast“, „Kunde“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung oder andere Dienstleistungen des Hotels in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

- „Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Vertrag über eine Beherbergung oder eine andere Dienstleistung des Hotels abschließt.
- „Dienstleistungsvertrag“: Ist der zwischen dem Hotel und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird. Hierzu gehören u.a. Beherbergungsverträge für das Hotel/Hostel, Nutzungsverträge für die Tagungsräume und Bewirtungsverträge für das Restaurant.
- „Dienstleistung“ des Hotels sind alle vertraglich zu regelnden Leistungen der Beherbergung, Sicherstellung von Veranstaltungen und Beköstigung von Gästen.

2. Vertragsabschluss

Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde.

Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

Der Dienstleistungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch das Hotel zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den Geschäftszeiten des Hotels (Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr) erfolgt. Das Hotel bestätigt die Buchung schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen. Aus Zeitmangel gilt auch eine telefonische Bestätigung.

Das Hotel ist berechtigt, den Dienstleistungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist das Hotel vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners verpflichtet, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Hotel zustande.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung im Rahmen der vereinbarten Frist, spätestens jedoch 7 Tage vor der Erbringung der Dienstleistung/Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

Eine Vorauszahlung im Sinne einer Anzahlung von 100% des vereinbarten Entgelts ist möglich und unterliegt den gleichen Bedingungen.

Der Kunde erwirbt mit dem Vertragsabschluss generell keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

3. Beginn und Ende der Dienstleistung

Im Rahmen der Beherbergung hat der Vertragspartner das Recht, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen – sofern das Hotel keine andere Bezugszeit anbietet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Belegung.

Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Das Hotel ist berechtigt, 50% des üblichen Logispreises für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht bis 12.00 Uhr freigemacht sind. Das Hotel ist berechtigt, 100% des üblichen Logispreises für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht bis 16.00 Uhr freigemacht sind.

Für Dienstleistungen im Rahmen des Veranstaltungsbetriebes gelten die vertraglich vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Nutzung in gleicher Weise.

Dienstleistungen im Bereich des Restaurantbetriebes beginnen und enden mit dem Betreten/Verlassen des Hotels.

Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

a) Rücktritt durch das Hotel

Sieht der Dienstleistungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann das Hotel ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

Falls im Rahmen der Beherbergung der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

Analog kann das Hotel verfahren, wenn der vereinbarte Beginn der Nutzungszeit oder der vereinbarte Beginn der Bewirtung im Restaurant vom Gast nicht in Anspruch genommen wird.

Hat der Vertragspartner bei Beherbergungen eine Anzahlung geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird - es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung kann der Dienstleistungsvertrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch das Hotel durch einseitige Erklärung aufgelöst werden - es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Eine Schadensersatzpflicht seitens des Hotels ist dabei ausgeschlossen.

Außerdem kann das Hotel aus sachlich gerechtfertigtem Grund von seinem Vertrag zurücktreten, wenn z.B.

- höhere Gewalt oder andere von dem Hotel nicht zu vertretende Tatsachen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- Zimmer oder andere Dienstleistungen des Hotels unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden,
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist,
- ein Verstoß gegen den Geltungsbereich dieser AGB vorliegt.

Bei berechtigtem Rücktritt entsteht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Hotel hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Rücktritt durch den Vertragspartner

Der Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Hotels oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung kann der Dienstleistungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 1 Monat vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 1 Woche vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
- in der letzten Woche vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Raummiete mit der Bestellung gastronomischer Dienstleistungen erlassen wurde, gilt als Arrangementpreis die doppelte Raummiete für den gemieteten Veranstaltungsraum pro Veranstaltungstag.

Bei Tischreservierungen von über 25 Personen gilt als Arrangementpreis der Mittelwert der angebotenen Hauptgerichte. Tischreservierungen bis 25 Personen können jederzeit kostenfrei storniert werden.

Kann der Vertragspartner am Tag des vereinbarten Beginns der Dienstleistung nicht im Hotel erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für die vereinbarte Dienstleistung lebt wieder auf, sobald die Anreise wieder möglich wird.

Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach einem vertraglich gebuchten Zimmer vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag schriftlich zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen.

Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich dem Hotel gegenüber ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Hotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

4. Bereitstellung einer Ersatzunterkunft

Das Hotel kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzdienstleistung etwa gleicher Qualität zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotels.

5. Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Hotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benutzung zugänglich sind - und auf die übliche Bedienung.

Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß der Hausordnung (Anhang) auszuüben.

6. Pflichten des Vertragspartners

Die Hausordnung (siehe Anlage) ist Grundlage für das Verhalten des Vertragspartners während seines Aufenthaltes im Hotel. Dies gilt insbesondere für das generelle Rauchverbot incl. E-Zigaretten im gesamten Hotel, für die Benutzung von Dämpfen und Aerosolen, die die Rauchmeldeanlage aktivieren könnten, sowie für die Benutzung von Chemikalien, die die Einrichtung beschädigen könnten.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmer- bzw. Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

Die Preise können von dem Hotel geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel zustimmt.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung 12 Monate und erhöht sich der von dem Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Dienstleistung bzw. der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind, und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Bei umfangreicheren Dienstleistungen (z.B. größeren Tagungen) kann der Vertragspartner eine Rechnungslegung mit sofortiger Zahlungsfrist nach Eingang der Rechnung vereinbaren.

Das Hotel ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert das Hotel Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen.

Sollte das Hotel Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer des Hotels bis spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

Danach kann das Hotel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises

(Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18 Uhr 100 %. Dem Kunden steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Der Vertragspartner haftet dem Hotel gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Hotels entgegennehmen, verursachen.

Bei versehentlicher Auslösung des Feueralarms durch Verstoß gegen das Rauchverbot einschließlich der Nutzung von e-Zigaretten, durch Benutzung von Verdampfern oder anderen rauchendenden oder dampfenden Gegenständen oder Aerosolen haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Kosten des Feuerwehreinsatzes.

Die Unter- bzw. Weitervermietung der überlassenen Räume sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

7. Rechte des Hotels

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Hotel das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Hotel weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Dienstleistungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden, und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) gewünscht, so ist das Hotel berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Das Hotel kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

Dem Hotel steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

8. Pflichten des Hotels

Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Hotels, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielsweise:

- Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Schwimmbad, Solarium, Parkplatz usw.;
- für die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

Nachrichten, Post und Warensendungen werden vom Hotel mit größter Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch - gegen Entgelt - die Nachsendung derselben.

Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und den Schaden möglichst gering zu halten.

9. Haftung des Hotels

Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Hotels beschränkt. Die Haftung des Hotels für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Das Hotel haftet für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Eine Haftung des Hotels ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Hotel oder den vom Hotel befugten Personen übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind.

Das Hotel haftet höchstens bis zu dem gesetzlich zur Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Hotels, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen, nicht unverzüglich nach, ist das Hotel aus jeglicher Haftung befreit.

Die Höhe einer allfälligen Haftung Hotels ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Hotels begrenzt.

Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet das Hotel nur bis zum Betrag von 550 EUR. Das Hotel haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Mitarbeiter verschuldet wurde. Die o.g. Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß.

Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann das Hotel ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Hotel anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Hotels für leichte Fahrlässigkeit - mit Ausnahme von Personenschäden - ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Hotels für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

12. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in das Hotel gebracht werden.

Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung des Hotels zu erbringen.

Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Hotel gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Hotels, die das Hotel gegenüber Dritten zu erbringen hat.

In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nur einzelfallweise und auf ausdrückliche Genehmigung des Hotels aufhalten. In der Regel ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

Für Assistenzhunde gelten besondere Kulanzregelungen.

13. Verlängerung der Beherbergung

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann das Hotel der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Das Hotel trifft dazu keine Verpflichtung.

Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise das Hotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann.

Das Hotel ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

14. Vorzeitige Auflösung des Beherbergungsvertrages

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist das Hotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Das Hotel wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat.

Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn das Hotel im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Hotel.

Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder
- b) durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Mitarbeitern oder den im Hotel wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder
- c) sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- d) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- e) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt werden.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann das Hotel den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt oder das Hotel von seiner Beherbergungspflicht befreit ist.

Etwas Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

15. Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Hotel, so wird das Hotel auf Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird das Hotel die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen - dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, oder wenn die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird das Hotel auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen.

Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

Das Hotel hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Hotel entstehen.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Stadt Stolpen.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Zivilrecht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr - auch bei Scheck und Wechselstreitigkeiten - ist die Stadt Stolpen / Landkreis Osterzgebirge/Sächsische Schweiz, wobei das Hotel überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Deutschlands), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

17. Sonstiges

Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

Das Hotel ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen

Forderungen gegen Forderungen des Hotels aufzurechnen, es sei denn, das Hotel ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Hotel anerkannt.

Die Unter- bzw. Weitervermietung der überlassenen Räume sowie deren Nutzung zu anderen als den im Vertrag vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, berührt das nicht die Gültigkeit der anderen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für nichtige oder gegen geltendes Recht verstoßende Bedingungen treten stattdessen die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Prof. Dr. Sven Hildebrandt
Geschäftsführer Hotel Goldner Löwe Stolpen



HOTEL GOLDNER LÖWE STOLPEN

... das schlagende Herz der alten Stadt

Hausordnung

Fassung vom 1.1.2024

Inhaberin:
Dr. med. Justine Büchler
Geschäftsführer:
Prof. Dr. med. Sven Hildebrandt
Markt 3/4
01833 Stolpen
Telefon +49 35973 6498108
info@loewe-stolpen.de
www.loewe-stolpen.de

Liebe Gäste,

um Ihren Aufenthalt im Hotel Goldner Löwe Stolpen noch angenehmer zu gestalten, bitten wir Sie, die nachfolgende Hausordnung durchzulesen und an alle Mitreisenden weiterzugeben.

Bitte beachten Sie, dass ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unseres Hauses Gültigkeit haben – diese senden wir Ihnen gerne auch als PDF zu.

1.

Im Hotel Goldner Löwe Stolpen herrscht generelles Rauchverbot. Dies gilt ausnahmslos für alle Räume des Hotels, für die Terasse auf dem Markt und für den Innenhof. Rauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen erlaubt. Dies gilt auch für e-Zigaretten, Shishas etc.

Bei einem Verstoß berechnen wir eine Reinigungspauschale von 250 EUR.

2.

Im gesamten Innenbereich des Hotels ist offenes Feuer incl. Kerzen, die Benutzung von Räucherprodukten und Verdampfern nicht gestattet. Dies gilt auch für die exzessive Nutzung von Aerosolen.

Wird durch Verstöße gegen diese Regelungen ein Feueralarm ausgelöst, trägt der Gast sämtliche mit diesem Einsatz verbundenen Kosten.

Offenes Feuer und Grillfeuer sind im Innenhof nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Hotel gestattet.

Die Benutzung von Verdampfern im Rahmen der Veranstaltungstechnik ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Hotel gestattet.

3.

Hotel-, Restaurant- und Veranstaltungsräume und deren Ausstattung sowie das gesamte Hotel- und Restauranteigentum ist nicht zu beschädigen.

Im Falle einer Beschädigung jeder Art erwarten wir von Ihnen, dass Sie uns den Schaden anzeigen. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass ein durch Sie verursachter Schaden dem Hotel zu ersetzen ist und Ihnen in Rechnung gestellt wird. Für eventuelle Schadensersatzforderungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Hauses.

4.

Wir bitten Sie, Beanstandungen im Zimmer, in den Veranstaltungsräumen oder im Restaurant oder durch das Hotelpersonal hervorgerufene Unannehmlichkeiten sofort der Geschäftsleitung zu melden.

5.

Frühstückszeiten: 7.00 bis 10.00. Sollten Sie früher oder später frühstücken wollen, sprechen Sie dies bitte mit dem Personal ab.

6.

Sie können die Hotelzimmer ab 16.00 Uhr beziehen, Check-Out bitte bis 11.00 Uhr.

Beim Verlassen des Hotels bitte die Zimmertür zuziehen. Zudem bitten wir Sie, beim Check-Out den Zimmerschlüssel / die Zimmerkarte an der Rezeption abzugeben. Der Verlust des Zimmerschlüssels führt zu einer Berechnung von 30 EUR, der Zimmerkarte zu 10 EUR.

7.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, sich aus den Fenstern zu lehnen - sie dürfen lediglich zum Lüften geöffnet werden. Das Fensterbrett darf nicht als Sitzgelegenheit genutzt werden. Es darf nichts aus den Fenstern geworfen oder gerufen werden.

8.

Nicht im Hotel gebuchten Personen ist der Zutritt zu den Zimmern nur nach vorheriger Anmeldung beim Personal gestattet. Das Hotel kann den Zutritt im Einzelfall verwehren.

9.

Bei der Nutzung des W-LAN sind die Bestimmungen des Datenschutzes und des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten. Verstöße sind anzeigepflichtig.

10.

Nachtruhe besteht zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. Wir bitten wir Sie, in dieser Zeit besonders rücksichtsvoll zu sein und andere Gäste nicht zu stören. Personen, die gegen die Nachtruhe verstoßen, kann ein weiterer Aufenthalt verweigert werden.

11.

Die Verwendung von mitgebrachten elektrischen Geräten wie z.B., Kochplatten, Grills oder ähnlichem ist nicht gestattet.

12.

Im Fall eines Brandes bitten wir Sie, sich an dem Evakuationsplan, der sich an der Innenseite Ihrer Zimmertür befindet, zu orientieren. Wir bitten Sie auch, die Rezeption umgehend zu benachrichtigen.

13.

Das Hotel übernimmt bei Verlust von Wertsachen (insbesondere von Schmuck und Bargeld) ausdrücklich keine Haftung. Bitte benutzen Sie die Safes in den Hotelzimmern.

14.

Wir behalten uns das Recht vor, den bestehenden Vertrag aufzulösen und denjenigen Gästen Dienstleistungen zu unterbinden, falls durch sie die Hausordnung missachtet wird und durch das Verhalten des Gastes dem Hotel oder anderem Gästen Schaden zugefügt wird.

15.

Mitarbeiter des Hotels sind zwecks Einhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Hausordnung grundsätzlich jedem Gast bis hin zum Hausverbot weisungsberechtigt.

Sonderbestimmungen für die Herbergszimmer:

- Herbergszimmer müssen aufgeräumt, besenrein verlassen und die Sanitärräume und die Garderobe von groben Verschmutzungen gereinigt werden. Die Betten der Herbergszimmer sind abzuziehen. Bitte legen Sie Bettwäsche und Handtücher in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Bei der Benutzung der Herbergszimmer und des Gruppenraumes bitten wir, Rücksicht auf die anderen Gäste zu nehmen.

Sonderbestimmungen für die Benutzung der Veranstaltungsräume:

- Bitte beachten Sie die in der Stadtordnung vorgegebenen Lärmschutz-Vorgaben.
- Veranstaltungsräume sind besenrein zu verlassen. Die Sanitärbereiche sind von groben Verschmutzungen zu reinigen.
- Die Benutzung von Konfetti oder Reis ist generell nicht gestattet. Bei Verstößen erheben wir eine Sonder-Reinigungsgebühr von 100 EUR.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die Beachtung dieser Hausordnung. Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Aufenthalt haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Hause.

Prof. Dr. Sven Hildebrandt
Geschäftsführer Hotel Goldner Löwe Stolpen